1 P 13614 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1996	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Juli 1996	Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
18. 7. 96	Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes (HPolLVO) *GVBl. II 322-113*	326
8. 7. 96	Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung ..... *Ändert GVBl. II 331-20*	334
15. 7. 96	Verordnung zur Änderung der Gaststättenverordnung ..... *GVBl. II 512-52*	336
5. 7. 96	Zweite Verordnung über Anordnungen zum Grundwasserschutz in Wasserschutzgebieten ..... *GVBl. II 85-46*	337
10. 7. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier ..... *GVBl. II Anhang Staatsverträge*	338

Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes (HPolLVO)*)

Vom 18. Juli 1996

Übersicht

TEIL A

Gemeinsame Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich, Laufbahnen
§ 2 Laufbahngruppen, Ämter
§ 3 Aufstiegsgrundsatz, Verwendung
§ 4 Einstellung, Vorbereitungsdienst
§ 5 Auswahlverfahren
§ 6 Erwerb der Befähigung
§ 7 Prüfungen, Feststellungen des Leistungsstandes
§ 8 Bewertung der Leistungen
§ 9 Probezeit, Anstellung
§ 10 Fortbildung
§ 11 Dienstliche Beurteilung
§ 12 Beförderung
§ 13 Laufbahnwechsel

TEIL B

Gehobener Dienst

§ 14 Einstellung
§ 15 Praktikantinnen und Praktikanten
§ 16 Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit geeignetem Fachhochschulstudium

TEIL C

Höherer Dienst

§ 17 Aufstieg
§ 18 Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit geeignetem Hochschulstudium
§ 19 Wechsel in den höheren Polizeivollzugsdienst

TEIL D

Übergangsvorschriften für den mittleren Dienst

§ 20 Übergangsregelung
§ 21 Ämter
§ 22 Polizeifachliche Ausbildung
§ 23 Dauer der Ausbildung
§ 24 Probezeit
§ 25 Beförderung
§ 26 Laufbahnwechsel
§ 27 Aufstieg

TEIL E

Schlußvorschriften

§ 28 Aufhebung von Vorschriften
§ 29 Inkrafttreten

Auf Grund des § 187 Abs. 2 und 3 und des § 187 a des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 502, 1996 I S. 56), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes verordnet:

*) GVBl. II 322-113

TEIL A

Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich, Laufbahnen

(1) Zum Polizeivollzugsdienst gehören die Laufbahnen der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei. Die Bereitschaftspolizei und die Wasserschutzpolizei sind Dienstzweige der Schutzpolizei.

(2) Die Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten sowie die Polizeivizepräsidentin oder der Polizeivizepräsident in Frankfurt am Main sind keine Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten.

(3) Die Kriminalpolizei wird grundsätzlich durch Beamtinnen und Beamte der Schutzpolizei ergänzt.

§ 2

Laufbahngruppen, Ämter

(1) Der Polizeivollzugsdienst gliedert sich in die Laufbahngruppen des gehobenen und des höheren Dienstes.

(2) Sie umfassen

1. im gehobenen Dienst die Ämter

   der Polizeikommissarin und des Polizeikommissars,

   der Kriminalkommissarin und des Kriminalkommissars,

   der Polizeioberkommissarin und des Polizeioberkommissars,

   der Kriminaloberkommissarin und des Kriminaloberkommissars,

   der Polizeihauptkommissarin und des Polizeihauptkommissars,

   der Kriminalhauptkommissarin und des Kriminalhauptkommissars,

   der Ersten Polizeihauptkommissarin und des Ersten Polizeihauptkommissars,

   der Ersten Kriminalhauptkommissarin und des Ersten Kriminalhauptkommissars,

2. im höheren Dienst die Ämter

   der Polizeirätin und des Polizeirats,

   der Kriminalrätin und des Kriminalrats,

   der Polizeioberrätin und des Polizeioberrats,

   der Kriminaloberrätin und des Kriminaloberrats,

   der Polizeidirektorin und des Polizeidirektors,

   der Kriminaldirektorin und des Kriminaldirektors,

der Leitenden Polizeidirektorin und des Leitenden Polizeidirektors,

der Leitenden Kriminaldirektorin und des Leitenden Kriminaldirektors,

der Leitenden Kriminaldirektorin als die ständige Vertreterin der Direktorin oder des Direktors des Hessischen Landeskriminalamtes oder des Leitenden Kriminaldirektors als der ständige Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Hessischen Landeskriminalamtes,

der Abteilungsdirektorin oder des Abteilungsdirektors bei dem Polizeipräsidium Frankfurt am Main,

der Direktorin oder des Direktors der Hessischen Polizeischule,

der Direktorin oder des Direktors der Hessischen Bereitschaftspolizei,

der Direktorin oder des Direktors der Hessischen Kriminalpolizei,

der Direktorin oder des Direktors der Hessischen Schutzpolizei,

der Direktorin oder des Direktors des Hessischen Landeskriminalamtes.

§ 3

Aufstiegsgrundsatz, Verwendung

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten steht nach ihrer Eignung, Befähigung und Leistung der Aufstieg in alle Ämter des Polizeivollzugsdienstes offen, soweit diese Verordnung oder ein Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Der höhere Dienst wird grundsätzlich durch Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte (Einheitslaufbahn) ergänzt.

(3) Soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht, können unter Beachtung des Grundsatzes der Einheitslaufbahn geeignete Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar in die Laufbahngruppen des gehobenen oder höheren Polizeivollzugsdienstes eingestellt werden.

(4) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte können in jeder Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes verwendet werden, wenn sie die Voraussetzungen nach dieser Verordnung erfüllen.

§ 4

Einstellung, Vorbereitungsdienst

(1) In den Polizeivollzugsdienst kann eingestellt werden, wer die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und

1. gerichtlich nicht bestraft ist,
2. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
3. polizeidiensttauglich ist,
4. für die angestrebte Laufbahngruppe geeignet erscheint und
5. die besonderen Einstellungsvoraussetzungen erfüllt.

Die oberste Polizeibehörde kann Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 zulassen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeivollzugsdienst werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahngruppe eingestellt, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Jede Bewerberin und jeder Bewerber nimmt vor der Einstellung an einem Auswahlverfahren teil. Das gleiche gilt vor der Zulassung zur Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst.

(2) Das Auswahlverfahren dient der Feststellung der geistigen Befähigung, der Allgemeinbildung, der körperlichen Eignung und der Leistungsfähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers und soll einen Eindruck von deren oder dessen Gesamtpersönlichkeit vermitteln. Es wird vor einem Auswahlausschuß durchgeführt. Die oberste Polizeibehörde bestimmt die Zusammensetzung dieses Ausschusses und das Auswahlverfahren.

(3) Ein erfolglos durchlaufenes Auswahlverfahren kann einmal wiederholt werden.

§ 6

Erwerb der Befähigung

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erwerben die fachliche Befähigung durch die planmäßige Ausbildung und das Bestehen der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Prüfungen.

(2) Beamtinnen und Beamte der beiden Laufbahnen sind soweit wie möglich gemeinsam auszubilden.

(3) Die Ausbildung gliedert sich in Abschnitte. Dauer und Inhalt richten sich nach den Vorkenntnissen und der angestrebten Tätigkeit. Die Dauer der Ausbildung wird durch diese Verordnung bestimmt, ihr Inhalt wird durch Ausbildungs- und Studienordnungen geregelt.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber, an deren Gewinnung für den Polizeivollzugsdienst wegen ihrer Berufsausbildung ein besonderes Interesse besteht, kann die oberste Polizeibehörde im Einzelfall Ausnahmen von der Pflicht zur Teilnahme an einzelnen Ausbildungsabschnitten zulassen, wenn dadurch ihre Verwendung nicht beeinträchtigt wird.

(5) Wer bei einem anderen Dienstherrn die Befähigung für eine Laufhahn des Polizeivollzugsdienstes erworben hat, besitzt die entsprechende Befähigung auch im Geltungsbereich dieser Verordnung.

(6) Die oberste Polizeibehörde kann im Einzelfall eine sonstige Befähigung als Befähigung für eine Laufbahn der Polizei anerkennen, wenn sie gleichwertig ist. Vor ihrer Übernahme werden Beamtinnen und Beamte, die eine derartige Befähigung nachweisen, ein Jahr theoretisch und praktisch in den neuen Aufgaben unterwiesen.

§ 7

Prüfungen, Feststellungen des Leistungsstandes

(1) Jede Ausbildung endet mit einer Prüfung, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können bestimmen, daß während der Ausbildung Zwischenprüfungen und Feststellungen des Leistungsstandes vorzusehen sind. Das Bestehen der jeweiligen Zwischenprüfungen und die Erfüllung der Anforderungen bei der Feststellung des Leistungsstandes sind Voraussetzung für die Fortsetzung der Ausbildung.

(2) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Für die Abnahme der Prüfungen sowie für alle Maßnahmen und Entscheidungen, die diese unmittelbar betreffen, sind Prüfungsausschüsse zuständig.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Die Art des Zustandekommens von Prüfungsentscheidungen unterliegt der Schweigepflicht.

(4) Eine nichtbestandene oder als nichtbestanden geltende Prüfung oder Zwischenprüfung sowie der ihr vorausgehende Ausbildungsteil können einmal wiederholt werden. Gleiches gilt, wenn die Anforderungen bei der Feststellung des Leistungsstandes nicht erfüllt werden.

(5) Bei Fortbildungen von mindestens zwei Monaten Dauer können zum Abschluß Feststellungen des Leistungsstandes vorgesehen werden. Der Leistungsstand wird ohne Prüfung nach den Lehrgangsleistungen festgestellt.

(6) Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die die Zwischenprüfung oder die Laufbahnprüfung auch nach Wiederholung nicht bestanden haben, endet das Beamtenverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird. Sofern sie bei der Feststellung des Leistungsstandes auch im Wiederholungsfall die Anforderungen nicht erfüllt haben oder auch im Wiederholungsfall nicht zum Hauptstudium zugelassen worden sind, werden sie entlassen.

(7) Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die die für ihre Laufbahngruppe maßgebende Fachprüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 8

Bewertung der Leistungen

(1) Während der Ausbildung und in den Prüfungen werden folgende Punktzahlen und die sich daraus ergebenden Noten erteilt:

15 bis 14 Punkte = sehr gut (1)
für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

13 bis 11 Punkte = gut (2)
für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,

10 bis 8 Punkte = befriedigend (3)
für eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

7 bis 5 Punkte = ausreichend (4)
für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

4 bis 2 Punkte = mangelhaft (5)
für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

1 bis 0 Punkte = ungenügend (6)
für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die Durchschnittspunktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der einzubeziehenden Punktzahlen. Durchschnittspunktzahlen werden auf zwei Stellen nach dem Komma berechnet. Bei der Festlegung einer Gesamtnote sind Werte bis 0,49 abzurunden und ab 0,50 aufzurunden.

§ 9

Probezeit, Anstellung

(1) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf werden nach Erwerb der Befähigung für ihre Laufbahngruppe in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen.

(2) Beamtinnen und Beamte auf Probe sollen sich während einer Probezeit in ihrer Laufbahngruppe bewähren. Die Probezeit dauert in der Regel

1. im gehobenen Dienst zwei Jahre und sechs Monate,
2. im höheren Dienst drei Jahre.

(3) Bei Nachweis einer besonderen Befähigung kann die oberste Polizeibehörde die Regelprobezeit in Einzelfällen kürzen oder entsprechende Dienstzeiten auf diese anrechnen. Dienstzeiten im öffentlichen Dienst können auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahngruppe entsprochen hat. Auf die Probezeit anrechenbare Zeiten setzen eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit voraus. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr.

(4) Ist die Bewährung in der Regelprobezeit nicht feststellbar, so kann die oberste Polizeibehörde diese um höchstens zwei Jahre verlängern.

(5) Beamtinnen und Beamte, die sich während der Probezeit nicht bewähren, werden entlassen.

(6) Während der Probezeit führen die Beamtinnen und Beamten als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahngruppe mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)".

(7) Die Beamtin oder der Beamte wird angestellt, nachdem sie oder er sich in der Probezeit bewährt hat. Die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt, wenn die übrigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 10 Abs. 1, § 11 HBG).

(8) Hat sich die Einstellung wegen einer ununterbrochenen Betreuung mindestens eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren verzögert, so darf die Anstellung nach Erwerb der Laufbahnbefähigung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem die oder der Betroffene ohne die Verzögerung zur Anstellung herangestanden hätte, sofern die Bewerbung um Einstellung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Kinderbetreuung oder Beendigung der im Anschluß an die Kinderbetreuung begonnenen vorgeschriebenen Ausbildung erfolgt ist und diese Bewerbung zur Einstellung geführt hat. Entsprechendes gilt für eine Beamtin oder einen Beamten, die oder der wegen einer Kinderbetreuung ohne Anwärter- oder Dienstbezüge beurlaubt war. Zugrunde gelegt wird jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr; insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden. Für die Betreuung eines Kindes wird nur einer Person der Ausgleich gewährt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig betreut, dann wird für denselben Zeitraum der Ausgleich nur im Umfang eines Jahres einmal gewährt. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt unberührt.

(9) Abs. 8 gilt entsprechend bei einer tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljährigen Kinder.

(10) Die Eingangsämter sollen den Beamtinnen und Beamten nach der Rangfolge der Prüfungsergebnisse verliehen werden.

§ 10
Fortbildung

(1) Die oberste Polizeibehörde fördert und regelt die dienstliche Fortbildung, damit die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und auch steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind.

(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugbeamte sind verpflichtet, sich selbst beruflich fortzubilden und an der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen.

(3) Beamtinnen und Beamte, die ihre Leistung durch Fortbildung wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. Sie sollen Gelegenheit erhalten, ihre besonderen Fachkenntnisse anzuwenden.

(4) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte können in jedem Dienstzweig ihrer Laufbahn verwendet werden. Die oberste Dienstbehörde kann die Wahrnehmung von Aufgaben in bestimmten Dienstzweigen von dem erfolgreichen Besuch von Fortbildungslehrgängen abhängig machen.

(5) Für besondere Aufgaben können Funktionslehrgänge oder Zusatzausbildungen vorgeschrieben werden. Die so ausgebildeten Beamtinnen und Beamten sollen nicht ohne zwingenden Grund für andere Aufgaben verwendet werden.

§ 11
Dienstliche Beurteilung

(1) Die dienstlichen Leistungen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten werden während der Probezeit jährlich, im übrigen mindestens alle fünf Jahre beurteilt. Darüber hinaus können aus besonderem dienstlichen oder persönlichen Anlaß Beurteilungen abgegeben werden. Bei Beamtinnen und Beamten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann von der regelmäßigen Beurteilung abgesehen werden,

(2) Die Beurteilung soll sich insbesondere auf das Persönlichkeitsbild, das soziale Verhalten, die Arbeitsleistung und die Belastbarkeit der Beamtinnen und Beamten erstrecken. Sie wird schriftlich abgegeben und schließt mit einem Gesamturteil ab, das einen Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung enthalten kann,

(3) Die Beurteilung wird den Beamtinnen und Beamten in vollem Wortlaut eröffnet und im Rahmen eines Beratungs- und Fördergespräches besprochen.

§ 12
Beförderung

(1) Beförderung ist die Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung. Einer Beförderung steht es gleich, wenn ohne Änderung der Amtsbezeichnung ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird.

(2) Der Erwerb der Befähigung für die jeweilige Laufbahngruppe ist Voraussetzung für die Verleihung des Eingangsamtes und die Beförderung bis zum Spitzenamt dieser Laufbahngruppe.

(3) Die Beförderung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die regelmäßig zu durchlaufende Ämter bekleiden, darf nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der Anstellung oder der letzten Beförderung erfolgen. Ein Amt, das regelmäßig zu durchlaufen ist, darf nicht übersprungen werden.

(4) Die Beförderung innerhalb eines Jahres vor Erreichen der Altersgrenze ist unzulässig.

(5) Über Ausnahmen von Abs. 3 und 4 entscheidet der Direktor des Landespersonalamtes im Einvernehmen mit der obersten Polizeibehörde und im Benehmen mit der Landespersonalkommission.

§ 13

Laufbahnwechsel

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte können in eine andere Laufbahn

1. derselben Laufbahngruppe des Polizeivollzugsdienstes übernommen werden

oder

2. des höheren Polizeivollzugsdienstes aufsteigen,

wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes bedürfen dazu der Zustimmung der obersten Polizeibehörde.

(2) Bei einem Laufbahnwechsel innerhalb derselben Laufbahngruppe kann die oberste Polizeibehörde den Laufbahnwechsel von der erfolgreichen Einführung in die neuen Aufgaben und dem Besuch einer Fortbildung abhängig machen. Die oberste Polizeibehörde erläßt hierzu Richtlinien.

(3) Voraussetzung für einen Laufbahnwechsel durch den Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst ist darüber hinaus

1. die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Aufstieg und
2. das Bestehen der Laufbahnprüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst.

(4) Bei einem Laufbahnwechsel führen die Beamtinnen und Beamten ihre bisherige Amtsbezeichnung weiter, bis ihnen ein Amt der anderen Laufbahn übertragen und eine entsprechende Amtsbezeichnung verliehen wird.

TEIL B

Gehobener Dienst

§ 14

Einstellung

(1) Als Polizeikommissar-Anwärterin oder Polizeikommissar-Anwärter oder als Kriminalkommissar-Anwärterin oder Kriminalkommissar-Anwärter kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 erfüllt,
2. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und
3. das 28. Lebensjahr nicht überschritten hat.

Die oberste Polizeibehörde kann Ausnahmen von Satz 1 Nr. 3 zulassen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die wegen einer Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 9 Abs. 9 von einer Bewerbung vor Vollendung des 28. Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von 32 Lebensjahren eingestellt werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst besteht aus einem dreijährigen Studiengang (§ 22 Abs. 2 HBG). Er schließt mit der Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst ab. Mit Bestehen der Prüfung erwerben die Beamtinnen und Beamten die Befähigung für den gehobenen Dienst der jeweiligen Laufbahn.

§ 15

Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Praktikantinnen und Praktikanten (§ 187 a HBG) müssen vor der Berufung zur Polizeikommissar-Anwärterin oder zum Polizeikommissar-Anwärter zum Erwerb der Fachhochschulreife am Unterricht der Fachoberschule teilnehmen. Einzelheiten bestimmt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst.

(2) Bei der Einberufung in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis dürfen sie das 26. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 16

Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit geeignetem Fachhochschulstudium

(1) Als Polizeikommissarin z. A. oder Polizeikommissar z. A. oder als Kriminalkommissarin z. A. oder Kriminalkommissar z. A. unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe kann nach § 3 Abs. 3 eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt,
2. ein geeignetes Hochschulstudium (§ 22 Abs. 4 HBG) abgeschlossen hat und dadurch über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die für ihre oder seine Verwendung im Polizeidienst förderlich sind,
3. das 32. Lebensjahr nicht überschritten hat.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die wegen einer Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 9 Abs. 9 von einer Bewerbung vor Vollendung des 32. Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von 36 Lebensjahren eingestellt werden.

(3) Innerhalb der Probezeit werden sie in die Aufgaben des gehobenen Polizeivollzugsdienstes eingewiesen und nehmen an einem halbjährigen Einführungslehrgang teil. Das erfolgreiche Bestehen ist Voraussetzung für die weitere Verwendung.

TEIL C
Höherer Dienst

§ 17
Aufstieg

(1) Zur Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst kann zugelassen werden, wer

1. für den höheren Dienst geeignet erscheint,
2. die Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst mindestens mit der Note „befriedigend" bestanden hat,
3. mindestens vier Jahre in einem Amt seiner Laufbahngruppe tätig war und überdurchschnittliche dienstliche Leistungen gezeigt hat sowie
4. nicht älter als 40 Jahre ist.

Die oberste Polizeibehörde kann Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze (Satz 1 Nr. 4) bis zum vollendeten 45. Lebensjahr zulassen, wenn eine Zulassung unter Einhaltung der Höchstaltersgrenze aus einem von der Beamtin oder dem Beamten nicht zu vertretenden Grund nicht möglich war.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die wegen einer Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 9 Abs. 9 von einer Bewerbung vor Vollendung des 41. Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von 44 Lebensjahren zum Aufstieg zugelassen werden.

(3) Die Ausbildung dauert zwei Jahre und richtet sich nach dem Studienplan für die einheitliche Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst. Sie schließt mit der Laufbahnprüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst ab. Mit Bestehen der Prüfung erwerben die Beamtinnen und Beamten die Befähigung für den höheren Dienst der jeweiligen Laufbahn. Beamtinnen und Beamte auf Probe oder auf Lebenszeit, die die Laufbahnprüfung oder Zwischenprüfung auch im Wiederholungsfall nicht bestehen, verbleiben in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(4) Bei der Beförderung zur Polizeirätin oder zum Polizeirat oder zur Kriminalrätin oder zum Kriminalrat brauchen die Beförderungsämter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes nicht durchlaufen zu werden.

§ 18
Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit geeignetem Hochschulstudium

(1) Als Polizeirats-Anwärterin oder Polizeirats-Anwärter oder Kriminalrats-Anwärterin oder Kriminalrats-Anwärter kann nach § 3 Abs. 3 unmittelbar eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 erfüllt,
2. ein geeignetes (§ 19 a Abs. 2 Satz 2 HBG), mindestens dreijähriges Studium an einer Hochschule mit einer Prüfung abgeschlossen hat und dadurch über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die für ihre oder seine Verwendung im Polizeivollzugsdienst besonders förderlich sind sowie
3. das 32. Lebensjahr nicht überschritten hat.

Die oberste Polizeibehörde kann von der Höchstaltersgrenze (Satz 1 Nr. 3) Ausnahmen bis zum vollendeten 35. Lebensjahr zulassen, wenn an der Einstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die wegen einer Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 9 Abs. 9 von einer Bewerbung vor Vollendung des 32. Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von 36 Lebensjahren eingestellt werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Er umfaßt neben der Ausbildung nach § 17 Abs. 3 einen Einführungslehrgang und eine praktische Unterweisung.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die neben den Einstellungsvoraussetzungen nach Abs. 1 das Bestehen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung nachweisen, werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt und zur Polizeirätin z. A. oder zum Polizeirat z. A. oder zur Kriminalrätin z. A. oder zum Kriminalrat z. A. ernannt. Innerhalb der Probezeit werden die Beamtinnen oder die Beamten in den Aufgaben des höheren Polizeivollzugsdienstes unterwiesen.

§ 19
Wechsel in den höheren Polizeivollzugsdienst

Beamtinnen und Beamte, die die Zweite Juristische Staatsprüfung bestanden haben, können in die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes übernommen werden. Ein Amt des höheren Polizeivollzugsdienstes soll ihnen erst verliehen werden, wenn sie bei verschiedenen Polizeidienststellen in die Aufgaben dieser Laufbahn eingeführt worden sind.

TEIL D
Übergangsvorschriften für den mittleren Dienst

§ 20
Übergangsregelung

Für die Beamtinnen und Beamten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der Laufbahngruppe

des mittleren Dienstes befinden, gelten für die Dauer der Zugehörigkeit zu dieser Laufbahngruppe ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 21

Ämter

Die Laufbahngruppe des mittleren Polizeivollzugsdienstes umfaßt die Ämter

der Polizeimeisterin und des Polizeimeisters,

der Kriminalmeisterin und des Kriminalmeisters,

der Polizeiobermeisterin und des Polizeiobermeisters,

der Kriminalobermeisterin und des Kriminalobermeisters,

der Polizeihauptmeisterin und des Polizeihauptmeisters,

der Kriminalhauptmeisterin und des Kriminalhauptmeisters.

§ 22

Polizeifachliche Ausbildung

(1) Die polizeifachliche Ausbildung im mittleren Dienst besteht aus folgenden Abschnitten:

1. der Grundausbildung oder einem Einführungslehrgang,
2. der weiteren polizeilichen Ausbildung,
3. dem Fachlehrgang.

(2) Darüber hinaus können praktische und theoretische Unterweisungen durchgeführt werden.

§ 23

Dauer der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst im mittleren Polizeivollzugsdienst dauert zwei Jahre und sechs Monate. Er besteht aus

1. der einjährigen Grundausbildung, die mit einer Prüfung endet,
2. der einjährigen weiteren polizeilichen Ausbildung und
3. dem sechsmonatigen Fachlehrgang I, der mit einer Laufbahnprüfung (I. Fachprüfung) abschließt.

(2) Mit Bestehen der I. Fachprüfung erwerben die Beamtinnen und Beamten die Befähigung für den mittleren Dienst der Schutzpolizei.

§ 24

Probezeit

Die Probezeit dauert in der Regel im mittleren Dienst ein Jahr und sechs Monate.

§ 25

Beförderung

Die Beförderung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die regelmäßig zu durchlaufende Ämter bekleiden, darf im mittleren Dienst nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung erfolgen. Die Beförderung zur Polizeiobermeisterin oder zum Polizeiobermeister oder zur Kriminalobermeisterin oder zum Kriminalobermeister ist nach Ablauf eines Jahres seit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zulässig.

§ 26

Laufbahnwechsel

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes können in eine andere Laufbahn

1. derselben Laufbahngruppe des Polizeivollzugsdienstes übernommen werden

oder

2. des gehobenen Polizeivollzugsdienstes aufsteigen,

wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht.

(2) Voraussetzung für einen Laufbahnwechsel durch Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst ist darüber hinaus

1. die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Aufstieg und
2. das Bestehen der Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst.

(3) § 13 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 27

Aufstieg

(1) Zur Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst kann zugelassen werden, wer

1. für den gehobenen Dienst geeignet erscheint,
2. die I. Fachprüfung bestanden hat,
3. nach der I. Fachprüfung mindestens zwei Jahre in einem Amt seiner Laufbahngruppe tätig war und überdurchschnittliche dienstliche Leistungen gezeigt sowie
4. das 40. Lebensjahr nicht überschritten hat.

Die oberste Polizeibehörde kann Ausnahmen von Satz 1 Nr. 3 und 4 zulassen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die wegen einer Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 9 Abs. 9 von einer Bewerbung vor Vollendung des 40. Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von 44 Lebensjahren zum Aufstieg zugelassen werden.

(3) Jede Bewerberin und jeder Bewerber nimmt vor Zulassung zum Aufstieg an einem Auswahlverfahren teil. Die oberste Polizeibehörde überträgt das Auswahlverfahren den personalbewirtschaftenden Dienststellen. Sie bestimmt die Zusammensetzung des Ausschusses und das

Auswahlverfahren. § 5 Abs. 3 findet keine Anwendung.

(4) Die Ausbildung für den gehobenen Dienst besteht aus einem dreijährigen Studiengang (§ 22 Abs. 2 HBG). Dieser kann insoweit gekürzt werden, als die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit bereits hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahngruppe gefordert werden, erworben haben; Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten können jedoch nur um jeweils höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(5) Die Ausbildung schließt mit der Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst ab. Mit deren Bestehen erwerben die Beamtinnen und Beamten die Befähigung für den gehobenen Dienst der jeweiligen Laufbahn. Wird die Zwischenprüfung oder die Laufbahnprüfung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden oder erfolgt auch im Wiederholungsfall keine Zulassung zum Hauptstudium, verbleiben sie in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(6) Bei der Beförderung zur Polizeikommissarin oder zum Polizeikommissar oder zur Kriminalkommissarin oder zum Kriminalkommissar brauchen die Beförderungsämter des mittleren Polizeivollzugsdienstes nicht durchlaufen zu werden.

TEIL E
Schlußvorschriften

§ 28
Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes vom 3. Juni 1980 (GVBl. I S. 138)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. April 1988 (GVBl. I S. 186), wird aufgehoben.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juli 1996

Der Hessische Minister des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

[1]) Hebt auf GVBl. II 322-91

Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung*)

Vom 8. Juli 1996

Auf Grund des § 154 Abs. 3 und 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Gemeindehaushaltsverordnung vom 13. Juli 1973 (GVBl. I S. 275), geändert durch Verordnung vom 8. März 1977 (GVBl. I S. 125), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird der Punkt nach dem Text der Nr. 5 durch ein Komma ersetzt und als Nr. 6 angefügt:

   „6. eine Übersicht über die Mittel, die den Fraktionen der Gemeindevertretung nach § 36a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung zur Verfügung gestellt werden."

2. Als § 12 Abs. 3 wird angefügt:

   „(3) Einrichtungen, die

   1. in der Regel nicht überwiegend aus Entgelten finanziert werden oder
   2. als Hilfsbetriebe ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinden dienen,

   sollen wie kostenrechnende Einrichtungen geführt werden."

3. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Einnahmen sind auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben zu beschränken, wenn sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Ergibt die Beschränkung sich aus der Herkunft oder der Natur der Einnahme, kann eine Zweckbindung festgelegt werden. Die Zweckbindung ist durch Haushaltsvermerk auszuweisen. Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, dürfen zweckgebundene Mehreinnahmen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden."

   b) In Abs. 3 wird die Verweisung „Abs. 1 Satz 3" durch die Verweisung „Abs. 1 Satz 4" ersetzt.

4. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18
Deckungsfähigkeit

(1) Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, sind die Ausgaben in den einzelnen Sammelnachweisen gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die Personalausgaben, auch wenn sie nicht in einem Sammelnachweis veranschlagt sind.

(2) Ausgaben im Verwaltungshaushalt können ferner für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen.

(3) Abs. 2 gilt auch für Ausgaben im Vermögenshaushalt.

(4) Verfügungsmittel dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

(5) Bei der Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ausgabeansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden."

5. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Verwaltungshaushalt können Ausgaben für übertragbar erklärt werden, wenn es die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Diese Ausgabeansätze bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. Die Mittel für Fraktionen nach § 36 a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung können für übertragbar erklärt werden. Scheidet eine Fraktion aus der Gemeindevertretung aus, verbleiben die nicht verwendeten und die übertragenen Mittel im Haushalt."

6. In § 32 Satz 1 wird das Wort „fünf" durch das Wort „zwanzig" ersetzt.

7. In § 36 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „100" durch die Zahl „400" ersetzt.

8. In § 46 Satz 1 wird als Muster 21 eingefügt:

   „21 Übersicht über die den Fraktionen nach § 36 a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel"

9. Den Mustern wird das als Anlage beigefügte Muster 21 angefügt. **Anlage**

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juli 1996

Der Hessische Minister des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

*) Ändert GVBl. II 331-20

Muster 21
(zu § 2 Abs. 2 Nr. 6)

Übersicht über die den Fraktionen nach § 36 a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung zur Verfügung gestellten Mittel

Haushaltsstelle	Art	Haushaltsansatz		Ergebnis der Jahresrechnung	Erläuterungen
		19...[1]) DM	19...[2]) DM	19...[3]) DM	
000-70	1. Gesamtbetrag der Mittel nach § 36 a Abs. 4 HGO				
	1.1 Sockelbetrag für jede Fraktion (jährlich ... DM)				
	1.2 Restbetrag nach Fraktionsstärke (Betrag für jedes Fraktionsmitglied jährlich ... DM)				
	2. Aufteilung des Betrages unter Nr. 1 auf die Fraktionen:				
	2.1 für die Fraktion... DM insgesamt davon sind vorgesehen für – Personalkosten – Sachkosten (ohne Öffentlichkeitsarbeit) – Sachkosten für Öffentlichkeitsarbeit				
	2.2 für die Fraktion... DM insgesamt davon sind vorgesehen für – Personalkosten – Sachkosten (ohne Öffentlichkeitsarbeit) – Sachkosten für Öffentlichkeitsarbeit				
	2.3 ...				
		Jahresbeträge			Erläuterungen
		19...[1]) DM	19...[2]) DM	19...[3]) DM	
	3. Zusätzlich gewährte geldwerte Leistungen: (Die Aufstellung ist für jede Fraktion vorzunehmen; die Einzelpositionen sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.)				
	Überlassung von Personal der Gemeinde für die Fraktionsarbeit (Geschäftsstellenbetrieb und Fraktionsassistenten)				
	Bereitstellung von Fahrzeugen				
	Bereitstellung von Räumen einschl. Heizung, Reinigung, Beleuchtung				
	Bereitstellung von Büroausstattung				
	Übernahme der Kosten für Fachliteratur, Fachzeitschriften, Telefon, Telefax, Datenübertragungsleitungen, Rechnerzeiten auf zentraler ADV-Anlage usw.[4]) Summe:				

Anmerkung: [1]) Haushaltsjahr
[2]) Vorjahr
[3]) vorvergangenes Jahr
[4]) ggf. Pauschalbeträge, Berechnung ist zu erläutern

Verordnung zur Änderung der Gaststättenverordnung*)

Vom 15. Juli 1996

Auf Grund des § 4 Abs. 3, § 14 und des § 30 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, 1298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475), jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Gaststättengesetz vom 5. April 1971 (GVBl. I S. 89) wird verordnet:

Artikel 1

Die Gaststättenverordnung vom 21. April 1971 (GVBl. I S. 97), geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 551), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach der Angabe „(GVBl. I S. 96)" die Angabe „, geändert durch Verordnung vom 8. August 1979 (GVBl. I S. 207)," eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „Sitz der Zulassungsstelle" durch die Worte „regelmäßigen Standort" ersetzt.
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „und seines Ehegatten" gestrichen.
   b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 67 Abs. 1 Satz 2" durch die Angabe „§ 64 Abs. 2 Satz 1" ersetzt.
4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Anwendung der Hessischen Bauordnung

Für die zum Betrieb des Gewerbes und zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume gelten die Anforderungen der Hessischen Bauordnung und der zu ihrer Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften, soweit durch die §§ 5 bis 11 nichts Abweichendes bestimmt wird."

5. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „für die Dauer von vier zusammenhängenden Monaten im Jahr" durch die Worte „für die Dauer von höchstens vier Monaten und zwar zusammenhängend oder in zwei Zeitabschnitten im Jahre" ersetzt.
6. Die Anlage zu § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Regierungsbezirk	Lfd. Nr.	Umfang des Weinbaugebietes	Name des Weinbaugebietes
Darmstadt	1	Die Gemeinden Eltville am Rhein, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim am Rhein und Walluf des Rheingau-Taunus-Kreises	Rheingau
		Die kreisfreie Stadt Wiesbaden	
		Die Gemeinden Flörsheim am Main, Hochheim am Main und Hofheim am Taunus des Main-Taunus-Kreises	
	2	Die Gemeinden Bensheim, Heppenheim (Bergstraße) und Zwingenberg des Landkreises Bergstraße	Bergstraße
		Die Gemeinden Alsbach-Hähnlein, Groß-Umstadt und Reinheim des Landkreises Darmstadt-Dieburg	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Juli 1996

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Klemm

*) Ändert GVBl. II 512-52

Zweite Verordnung über Anordnungen zum Grundwasserschutz in Wasserschutzgebieten*)

Vom 5. Juli 1996

Auf Grund des § 29 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1996 (GVBl. I S. 110), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung ändert die Wasserschutzgebiets-Verordnungen zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen

1. der Stadt Alsfeld in der Gemarkung Elbenrod, Vogelsbergkreis, vom 2. November 1994 (StAnz. S. 3633),
2. der Gemeinde Gorxheimertal/Ortsteil Trösel, Landkreis Bergstraße, vom 6. Dezember 1983 (StAnz. S. 119), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 1993 (StAnz. S. 2285),
3. Quelle Wächtersbach der Stadt Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 20. Mai 1994 (StAnz. S. 2257),
4. der Stadt Homberg (Ohm)/Stadtteil Dannerod (Brunnen I und II), Vogelsbergkreis, vom 4. Oktober 1994 (StAnz. S. 3442),
5. der Gemeinde Jugenheim, Landkreis Darmstadt, vom 25. September 1975 (StAnz. S. 1940), geändert durch Verordnung vom 30. August 1994 (StAnz. S. 2908),
6. der Gemeinde Modautal/Ortsteil Ernsthofen, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 18. Februar 1994 (StAnz. S. 1066),
7. der Gemeinde Mühltal/Ortsteil Frankenhausen, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 30. April 1985 (StAnz. S. 903), geändert durch Verordnung vom 16. August 1994 (StAnz. S. 2857),
8. der Gemeinde Mühltal/Ortsteil Frankenhausen (Brunnen II), Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 18. Januar 1995 (StAnz. S. 979),
9. der Gemeinde Mühltal/Ortsteil Nieder-Beerbach, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 20. Juli 1977 (StAnz. S. 1721), geändert durch Verordnung vom 9. September 1994 (StAnz. S. 2987),
10. der Gemeinde Rimbach/Ortsteil Lauten-Weschnitz, Landkreis Bergstraße, vom 21. Oktober 1980 (StAnz. S. 2162), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1994 (StAnz. S. 1492),
11. Brunnen Hopfgarten der Gemeinde Schwalmtal, Vogelsbergkreis, vom 20. Dezember 1994 (StAnz. 1995, S. 353),
12. der Gemeinde Seeheim-Jugenheim/Ortsteile Ober-Beerbach und Steigerts, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 28. März 1989 (StAnz. S. 1171), geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1994 (StAnz. S. 2315),
13. der Gemeinde Selters/Ortsteil Eisenbach (Bohrbrunnen „Bleiche", „Bruchwiese" und Sickerfassung „Moorwiese"), Landkreis Limburg-Weilburg, vom 20. Juli 1994 (StAnz. S. 2738),
14. der „Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten Hessen", Staatspark Fürstenlager in Bensheim-Auerbach, Landkreis Bergstraße, vom 25. Mai 1993 (StAnz. S. 1875),
15. der Gemeinde Weilmünster/Ortsteil Langenbach, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 18. Oktober 1984, (StAnz. S. 2194), geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1994 (StAnz. S. 1876),
16. der Gemeinde Weinbach/Ortsteil Fürfurt, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 7. August 1990 (StAnz. S. 1810), geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1994 (StAnz. S. 1878),
17. des Wasserbeschaffungsverbandes „Schmeerberg" in der Gemarkung Hemmen der Stadt Schlitz, Vogelsbergkreis, vom 2. November 1994 (StAnz. S. 3736),
18. des Zweckverbandes Wasserversorgung „Glück-auf" Lollar in der Gemarkung Daubringen der Stadt Stauffenberg, Landkreis Gießen, vom 30. August 1994 (StAnz. S. 2874).

§ 2

Aufhebung der Düngemittelbeschränkungen

Die besonderen Beschränkungen der landwirtschaftlichen Anwendung von Stickstoffdünger sowie die entsprechenden Ordnungswidrigkeitsbestimmungen der in § 1 genannten Wasserschutzgebiets-Verordnungen werden aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Juli 1996

Die Hessische Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Nimsch

*) GVBl. II 85-46

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier*)

Vom 10. Juli 1996

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier vom 22. März 1996 (GVBl. I S. 178) wird bekanntgemacht, daß die letzte Ratifikationsurkunde am 11. Juni 1996 hinterlegt worden ist. Der Staatsvertrag ist somit nach seinem Art. 10 am 12. Juni 1996 in Kraft getreten.

Wiesbaden, den 10. Juli 1996

Die Hessische Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Nimsch

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei ihren Mitarbeitern beklagt, daß sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,

herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 119. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Anordnung zur Bestimmung der für das Verfahren für die Kostenerstattung nach § 4 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zuständigen Stelle
- Stichtagsverordnung
- Garagenverordnung
- Verordnung über die zuständigen Stellen nach § 13 Satz 3 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
- Verordnung über die Einschränkung von Zinsvergünstigungen bei öffentlich und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen
- Neufassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs in Hessen
- Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gentechnikgesetz
- Hessische Ausführungsverordnung zum Weingesetz
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz
- Verordnung über die Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1 · 34212 Melsungen
Telefon (0 56 61) 7 31-0 · Telefax (0 56 61) 73 14 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 5 31 26, Fax (0 56 61) 5 31 31

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.